

**GEMEINDE PFALZGRAFENWEILER
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**SATZUNG
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in
der Gemeinde Pfalzgrafeweiler vom 14. Juni 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafeweiler hat am 14. Juni 2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 11 des Kommunalgesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, sämtliche Vorschriften in der derzeit gültigen Fassung; folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Pfalzgrafeweiler, soweit die Gemeinde Baulastenträger ist, sowie für die Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, wobei insbesondere das Ortsbild zu berücksichtigen ist.
- (4) Für die öffentlichen Märkte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3

Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafeweiler zu stellen. Er ist, falls erforderlich, durch schriftliche Zeichnung oder in sonstiger Weise zu erläutern.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet:
 1. der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte oder
 2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden zur Zahlung fällig, sobald die Gebührenfestsetzung dem Schuldner bekannt gegeben ist. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.
- (3) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 8

Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz (StrG) als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Gebührenverzeichnis treten am 01. Juli 2016 in Kraft.

Ausgefertigt:
Pfalzgrafenweiler, 14.06.2016

Dieter Bischoff
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Pfalzgrafenweiler, 14.06.2016

Dieter Bischoff
Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEIS:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt am 24. Juni 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Satzung mit Erlass vom 0000 Nr.: 000 nicht beanstandet.

Gebührenverzeichnis:

Anlage zur Satzung der Gemeinde Pfalzgrafeweiler über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14. 06 2016.

Art der Sondernutzung		Bemessungs- grundlage	EUR/tägl.	EUR/monatl.	EUR/jährl. /Saison
1.	Außenbewirtung				
1.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme	je angef. m ² beanspruchter Fläche			2,50
2.	Werbeanlagen				
2.1	bewegliche Außenwerbung				
2.1.1	Werbe-, Ausstellungs-, Lautsprecherfahrzeuge u.ä.	je Fahrzeug	10,00		
2.1.2	Plakattafeln, Werbeschilder und Banner	(Plakatierung max. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung und Abbau innerhalb 3 Tage nach Veranstaltung)			
	a) gewerbliche und nichtgewerbliche/ auswärtige sonstige Veranstalter / Vereine, Organisationen und Gruppierungen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter u.ä.	max. 3 Stück in Teilort Pfalzgrafeweiler max. je 1 Stück in Teilorten	einmalig: 25,00 (für Teilort Pfalzgrafeweiler) einmalig: 25,00 (für alle Teilorte)		
	b) örtliche , nichtgewerbliche und sonstige Veranstalter / Vereine, Organisationen und Gruppierungen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter u.ä.		gebührenfrei		
	c) Plakate für Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen von politischen Parteien und Gruppierungen		gebührenfrei		
	d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluss-, Ausverkauf)		gebührenfrei		
2.1.3	Werbeobjekt (Statuen, Werbewürfel, Werbecontainer, Stelen u.ä.)	je Stück		10,00	50,00
2.1.4	Großflächentafeln, Großwerbetafel u.ä. (analog 2.1.2 a, b, c, d)	je Stück	einmalig: 50,00		
3.	Baustelleneinrichtungen, Lagerungen				
3.1	Baustelleneinrichtung, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune, Baustofflagerungen, Lagerung von Materialien jeglicher Art	je angef. m ² beanspruchter Fläche		1,00	
3.2	Gerüste	je angef. 3 Meter und je angef. Monat		15,00	
3.3	Container, Mulden u.ä.	je Stück und je angef. Monat		15,00	
4.	a.) Mindestgebühr				
	b.) zusätzliche Gebühr für nachträglich beantragte Erlaubnis		20,00 100 % Zuschlag		